

16.08.85

Fz - Wi

- 1 -

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude

A. Zielsetzung

Anpassung an die gewandelten Verhältnisse durch Erneuerung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens sowie Verstetigung der Bautätigkeit und damit der Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft.

B. Lösung

Dauerhafte Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Mai 1985 gestellt worden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Steuermindereinnahmen belaufen sich im Erst-/Entstehungsjahr auf 1 Mrd. DM. Zu den Auswirkungen in den einzelnen Rechnungsjahren vgl. die Übersicht in der Begründung.

Fristablauf: 27.09.85

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungs-
bedingungen für Wirtschaftsgebäude

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. August 1985

14 (44) - 522 00 - Ste 142/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Abschreibungsbedingungen für Wirt-
schaftsgebäude

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Stoltenberg
(Stoltenberg)

E N T W U R F

eines

Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungs-
bedingungen für Wirtschaftsgebäude
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch das
Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

"(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung
für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung
abzuziehen:

1. bei Gebäuden, die zu einem Betriebsvermögen gehören und
zu nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert Wohnzwecken dienen
(Wirtschaftsgebäude) und für die der Antrag auf Baugenehmi-
gung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich
4 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht
erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind,
jährlich 2 vom Hundert,

- b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind,
jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 3 Jahren	jeweils 10	vom Hundert,
in den darauffolgenden 3 Jahren	jeweils 5	vom Hundert
in den darauffolgenden 18 Jahren	jeweils 2,5	vom Hundert

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren	jeweils 5	vom Hundert
in den darauffolgenden 6 Jahren	jeweils 2,5	vom Hundert
in den darauffolgenden 36 Jahren	jeweils 1,25	vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."

2. Dem Absatz 5 a wird folgender Satz angefügt:

"Ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die Art der Nutzung des Gebäudes, der Eigentumswohnung oder der im Teileigentum stehenden Räume von Bedeutung, so ist die Nutzung des Gebäudes, der Eigentumswohnung oder der in Teileigentum stehenden Räume im ganzen maßgebend."

Artikel 2

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1153), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte "15 vom Hundert" durch die Worte "20 vom Hundert" ersetzt.
- b) In Satz 4 Nr. 2 werden die Worte "20 vom Hundert" durch die Worte "25 vom Hundert" ersetzt.

2. Dem § 31 wird folgender Absatz 19 angefügt:

"(19) § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 2 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und

andere nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten."

Artikel 3

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen bei beweglichen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen."

2. In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, dürfen die Sonderabschreibungen abweichend von Absatz 2 Satz 1 insgesamt 40 vom Hundert der Herstellungskosten nicht übersteigen. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten."

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält Verbesserungen der steuerrechtlichen Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude. Der tiefgehende Wandel der Wirtschaft verlangt eine rasche Anpassung an die gewandelten Verhältnisse durch Erneuerung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens. Dieser Vorgang ist durch auf Dauer angelegte Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Wirtschaft zu unterstützen und zu beschleunigen.

Die verbesserten Abschreibungsbedingungen sollen zu günstigeren Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Wirtschaftsgebäude führen. Zugleich ist damit die Absicht verbunden, in der gegenwärtigen Wirtschaftsphase zur Verstetigung der Bautätigkeit und damit der Beschäftigungslage der Bauwirtschaft beizutragen.

Die Verbesserungen gelten für alle Gebäude, die zu einem Betriebsvermögen gehören und zu nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert Wohnzwecken dienen (Wirtschaftsgebäude) und für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist. Für diese Gebäude wird der Abschreibungszeitraum von 50 auf 25 Jahre verkürzt, so daß für diese Gebäude die linearen Absetzungen für Abnutzung (AfA) grundsätzlich jährlich 4 vom Hundert statt bisher 2 vom Hundert der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten des Gebäudes betragen.

Für Wirtschaftsgebäude, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, wird gleichzeitig die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von degressiven Abschreibungen verbessert. Die AfA-Staffel wird auf den Abschreibungszeitraum von 25 Jahren umgestellt und die Abschreibungssätze werden insbesondere in den Anfangsjahren stark angehoben.

Die verbesserten Abschreibungsbedingungen gelten der wirtschaftlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs entsprechend nur für neue Wirtschaftsgebäude. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für zukünftige Wirtschaftsgebäudeinvestitionen zu verbessern und damit

die Investitionsdynamik für die Zukunft zu beeinflussen. Abschreibungsverbesserungen für Altbauten könnten die erstrebte Wirkung nicht entfalten. Eine Einbeziehung auch des Altbestandes würde infolge zusätzlicher hoher Steuermindereinnahmen über erneut steigende Haushaltslücken wachstums- und beschäftigungspolitisch eher das Gegenteil der angestrebten Belebung der Wirtschaft bewirken.

Die dargelegten Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung die vorgesehene Neuregelung der Abschreibungsbedingungen. Der Gesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei auch wirtschaftsfördernden Maßnahmen einen weiten Entscheidungsspielraum.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der allgemeinen Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude sollen zugunsten des Präferenzvorsprungs des Zonenrandgebiets und Berlins Anpassungen im Zonenrandförderungsgesetz und im Berlinförderungsgesetz vorgenommen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Vergleiche im einzelnen die folgende Tabelle.

Die vorgesehenen Regelungen führen im Einzelfall zu einer spürbaren steuerlichen Entlastung. Es wird erwartet, daß dies zu einer Steigerung der Baunachfrage führt, die Einzelpreissteigerungen zur Folge haben kann, die sich im einzelnen nicht quantifizieren lassen. Kurzfristig sind aber davon keine erheblichen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

4) Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985

III. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 4 und 5)

Absatz 4 enthält in Satz 1 Nr. 1 die Abgrenzung der Gebäude, für die die Neuregelung gilt. Die Gebäude müssen zu einem Betriebsvermögen gehören. Bei Gebäuden, die zwar betrieblich genutzt werden, beim Steuerpflichtigen aber zum Privatvermögen gehören, können die für Wirtschaftsgebäude geltenden verbesserten Abschreibungsbedingungen nicht in Anspruch genommen werden. Dadurch soll die Erlangung ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile vermieden werden. Für Wirtschaftsgebäude, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, wird der Abschreibungszeitraum auf 25 Jahre verkürzt. Satz 1 Nr. 1 sieht dementsprechend vor, daß die linearen Absetzungen für Abnutzung jährlich 4 vom Hundert der Herstellungs- oder Anschaffungskosten betragen.

Für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zu mehr als einem Drittel Wohnzwecken dienen oder für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, verbleibt es nach Satz 1 Nr. 2 bei der bisher geltenden typisierten Nutzungsdauer von 50 Jahren, soweit das Gebäude nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden ist, und der bisher geltenden typisierten Nutzungsdauer von 40 Jahren, soweit das Gebäude vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden ist. Satz 2 bestimmt in Anlehnung an die bisherige gesetzliche Regelung, daß jeweils die der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden können, wenn im Einzelfall von einer kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen ist.

Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind nach Satz 3 wie bisher zulässig. In Satz 4 wird

klargestellt, daß für Gebäude, die die Voraussetzungen für ein Wirtschaftsgebäude nicht erfüllen, oder die Wirtschaftsgebäude sind, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, die gesetzliche Neuregelung für Wirtschaftsgebäude - für sich genommen - weder Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung noch den Ansatz eines niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG) rechtfertigt.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt wie bisher, daß die degressiven Absetzungen für Abnutzung nur vom Bauherrn oder demjenigen in Anspruch genommen werden können, der das Gebäude im Jahr der Fertigstellung erwirbt. Für die in die gesetzliche Neuregelung einbezogenen Wirtschaftsgebäude ist in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 eine neue, auf den Abschreibungszeitraum von 25 Jahren umgestellte AfA-Staffel vorgesehen. Die Abschreibungssätze sollen im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung der gesetzlichen Neuregelung insbesondere im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 3 Jahren wesentlich verbessert und jeweils um 5 vom Hundert auf 10 vom Hundert der Herstellungs- oder Anschaffungskosten angehoben werden.

Für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, die zu mehr als einem Drittel Wohnzwecken dienen oder für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, verbleibt es nach Satz 1 Nr. 2 bei der bisherigen AfA-Staffel. Absatz 5 Satz 2 entspricht der bisher geltenden Fassung.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 5 a EStG)

Der neue Satz 2 in Absatz 5 a stellt sicher, daß für die Entscheidung, ob ein Gebäude zu nicht mehr als einem Drittel Wohnzwecken dient, die Nutzung des Gebäudes als Ganzes maßgebend ist. Damit soll vermieden werden, daß bei jedem teils zu betrieblichen, teils zu Wohnzwecken genutzten Gebäude für die einzelnen Gebäudeteile, die wegen des verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs

unterschiedliche unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (vgl. BFH-Beschluß vom 26. November 1973 - BStBl 1973 II S. 132), unterschiedliche Nutzungsdauern und Abschreibungsbedingungen gelten. Außerdem wird klargestellt, daß bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 4 und 5 auf Eigentumswohnungen und auf in Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehenden Räumen auch insoweit die jeweilige rechtliche Einheit als Ganzes maßgebend ist, als für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die Art der Nutzung des Sondereigentums von Bedeutung ist.

Zu Artikel 2 (Berlinförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 1)

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird der bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie bei Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten derzeit geltende Investitionszulagensatz von 15 v.H. auf 20 v.H., im Bereich der Forschung und Entwicklung von 20 v.H. auf 25 v.H. der Herstellungskosten angehoben. Die Änderung dient der Wahrung des zum Ausgleich von Nachteilen eingeführten Präferenzvorsprungs, den Berlin gegenüber dem übrigen Bundesgebiet hat. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch eine Erhöhung des Investitionszulagensatzes ein wirkungsvollerer Ausgleich zu den allgemeinen Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude (vgl. Art. 1 Nr. 1) geschaffen wird als durch eine Anhebung der ohnehin schon hohen Abschreibungsmöglichkeiten nach § 14 BerlinFG.

Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 19)

Die Ergänzung des § 31 sieht vor, daß die erhöhten Investitionszulagensätze - wie die verbesserten Abschreibungssätze für Wirtschaftsgebäude - grundsätzlich bei solchen Gebäuden wirksam werden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist.

Zu Artikel 3 (Zonenrandförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird der bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zulässige Abschreibungssatz von 40 v.H. auf 50 v.H. angehoben. Die Anhebung dient der Wahrung eines angemessenen Präferenzvorsprungs des Zonenrandgebiets gegenüber dem übrigen Bundesgebiet.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 6)

Die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

-14-

21.08.85

B

Fz - Wi

Berichtigung

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungs-
bedingungen für Wirtschaftsgebäude

Im Vorblatt unter Abschnitt B. Lösung ist anstelle des
Datums '31. Mai 1985'

'31. März 1985'

einzusetzen.

- 1 -

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungs-
bedingungen für Wirtschaftsgebäude

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)1. Art. 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG) und
Nr. 2 (§ 7 Abs. 5 a EStG)

Der Bundesrat schlägt vor, Artikel 1 Nr. 1 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dahingehend zu ändern, daß nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG zu einem Betriebsvermögen gehörende Gebäude begünstigt werden, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Das bedeutet, daß eigenen und fremden Wohnzwecken dienende Gebäudeteile, die nach Abschn. 13 b EStR als selbständige Wirtschaftsgüter anzusehen sind, von der Begünstigung ausgeschlossen werden, und zwar unabhängig von der Frage, ob es sich bei diesen Wirtschaftsgütern um notwendiges Betriebsvermögen (z.B. Werkwohnungen) oder um gewillkurtes Betriebsvermögen (Abschn. 14 Abs. 3 und 4 EStR 1984) handelt. Als Folge davon wäre in Art. 1 Nr. 2 zu streichen.

2. Art. 1 nach Nr. 2 (§ 52 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die erstmalige Anwendung der verbesserten Abschreibungsbedingungen durch eine Ergänzung des § 52 sicherzustellen ist.

Begründung:

Die Neuregelung soll für alle Gebäude gelten, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist. Damit ist aber nicht sichergestellt, daß die verbesserten Abschreibungen bereits für den Veranlagungszeitraum 1985 in Anspruch genommen werden können. Denn mangels einer ausdrücklichen Anwendungsbestimmung bleibt § 52 Abs. 1 EStG maßgebend; danach kämen die verbesserten Abschreibungen erstmals für das Jahr 1986 in Betracht.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs bestimmt lediglich, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft tritt, enthält aber ebenfalls keine Aussage über den Veranlagungszeitraum der erstmaligen Anwendung.

Es sollte daher gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, daß die erstmalige Anwendung bereits für den Veranlagungszeitraum 1985 möglich ist.